

Bericht zu Punkt 1. der Tagesordnung der
außerordentlichen Hauptversammlung
der
Autobank Aktiengesellschaft
am 29. Jänner 2021

Bericht des Vorstands der Autobank Aktiengesellschaft gemäß § 153 Abs 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der ordentlichen Kapitalerhöhung.

1. Kapitalerhöhung

In der kommenden außerordentlichen Hauptversammlung der Autobank Aktiengesellschaft (im Folgenden „**Autobank**“ oder „**Gesellschaft**“) soll zu Tagesordnungspunkt 1 ein Beschluss zur ordentlichen Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen werden:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um EUR 12.800.000,00 durch Ausgabe von 12.800.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht.
- b) Die Erhöhung des Grundkapitals kann in 2 Tranchen durchgeführt werden, wobei bei Durchführung in Tranchen auf die erste Tranche ein Erhöhungsbetrag von EUR 8.300.000,00 zu entfallen hat und auf die zweite Tranche ein Erhöhungsbetrag von EUR 4.500.000.
- c) Die Umsetzung der ersten Tranche hat bis zum 31.05.2021 zu erfolgen. Die Umsetzung der zweiten Tranche ist bis längstens 31.01.2022 zulässig.
- d) Die Aktien sind mindestens zu dem anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktie von EUR 1,00 (Euro eins) auszugeben. Unter Berücksichtigung dieses Mindestausgabebetrags ist der Vorstand ermächtigt, den Ausgabebetrag für die Aktien festzusetzen.
- e) Neue Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
- f) Zur Zeichnung der Kapitalerhöhung dürfen neue Investoren und/oder Aktionäre der Gesellschaft zugelassen werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

- g) Mit der Kapitalerhöhung verbundene Kosten trägt die Gesellschaft.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Einzelheiten zur Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe der Aktien festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Durchführung der Kapitalerhöhung und Ausgabe von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird vom Vorstand gemäß § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt, in dem auch der vorgeschlagene Ausgabebetrag der Aktien begründet wird.

2. Ausgangssituation

Wie in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.11.2020 dargelegt, besteht ein Kapitalbedarf zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit und Umsetzung des Geschäftsmodells der Gesellschaft. Wenn eine Kapitalerhöhung nicht entsprechend umgesetzt werden kann, sollen in der außerordentlichen Hauptversammlung Beschlüsse zur geordneten Abwicklung der Bankgeschäfte der Gesellschaft gefasst werden.

Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung und der Beschlussvorschlag für eine ordentliche Kapitalerhöhung erfolgt insbesondere auch auf Grundlage eines Bescheides der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 11.12.2020, mit dem der Gesellschaft gemäß § 44 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) aufgetragen wurde, ehestmöglich, längstens aber bis zum 29.01.2021 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung vorzulegen, welche jedenfalls die zwei nachfolgenden Beschlusspunkte enthält:

„a. Beschluss der Hauptversammlung einer Kapitalerhöhung iHv mindestens EUR 12,8 Mio, für welche das Kapital erforderlichenfalls (d.h. bei Ausbleiben eines externen Investors) von den bestehenden Aktionären bereitgestellt wird und die in einer ersten Tranche iHv zumindest EUR 8,3 Mio bis längstens 31.5.2021, sowie in einer zweiten Tranche iHv zumindest EUR 4,5 Mio bis längstens 31.1.2022 umzusetzen ist.

Bei abschlägiger Entscheidung über a):

b. Beschluss der Hauptversammlung einer Satzungsänderung, mit der der Geschäftsgegenstand der Autobank AG auf „geordnete Abwicklung der Bankgeschäfte und anschließende Zurücklegung der Konzession gemäß § 7 Abs. 3 BWG“ geändert wird.“

Die Frühinterventionsmaßnahme ist im Wesentlichen damit begründet, dass für die fortgesetzte Einhaltung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) eine Kapitalzufuhr erforderlich ist.

Die Gesellschaft befindet sich in einer Sanierungs- und Transformationsphase. Durch die Umstellung des Geschäftsmodells ist die Ertragssituation durch Umstellungskosten und geringere Zinserträge belastet. Das Ergebnis 2019 war durch Abschreibungen auf Beteiligungen sowie eine Wertberichtigung eines Kreditobligos eines Händlers belastet und führt zu einem deutlich negativen Ergebnis für 2019. Auch das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 wird mit einem deutlich negativen Ergebnis abschließen und auch für das zukünftige Geschäftsjahr 2021 ist von einem operativen Verlust auszugehen.

Die Gesellschaft erfüllt derzeit die regulatorischen Mindesteigenmittelanforderungen der Säule I (Mindesteigenmittelquote von 8%). Ebenso werden die Anforderungen der Säule II (SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) 11,6%) erfüllt. Die Gesamtkapitalanforderung (OCR) – inklusive des kombinierten Kapitalpuffers – von 14,10% wird jedoch derzeit unterschritten; es wird von der Gesellschaft die Unterschreitungsmöglichkeit der Kapitalerhaltungspuffer temporär genutzt.

Es besteht ein aufsichtsrechtlicher Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der umfassende Kapitalerhöhungen beinhaltet. Die Kapitalerhöhungen sind erforderlich, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sicherzustellen, die Frühinterventionsschwelle gemäß BaSAG wieder zu überschreiten und Neugeschäft und damit die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Fall, dass eine Kapitalerhöhung nicht entsprechend umgesetzt werden kann, werden der außerordentlichen Hauptversammlung Beschlüsse als Grundlage einer geordneten Abwicklung der Bankgeschäfte der Gesellschaft vorgeschlagen. Alternative zur Kapitalerhöhung ist also die Abwicklung der Bankgeschäftstätigkeit und anschließende Zurücklegung der Bankkonzession. Das ist insbesondere auch die Grundlage der von der FMA mit Bescheid vom 11.12.2020 aufgetragenen Frühinterventionsmaßnahme.

Der Beschlussvorschlag zur ordentlichen Kapitalerhöhung verbunden mit dem Bezugsrechtsausschluss soll es ermöglichen, dass in der aufgetragenen außerordentlichen Hauptversammlung von den Aktionären grundsätzlich eine – praktisch nur mit Bezugsrechtsausschluss umsetzbare – Kapitalerhöhung beschlossen werden kann.

3. Gesellschaftsinteresse

Die erläuterte Ausgangssituation begründet ein sehr starkes und ausgeprägtes Gesellschaftsinteresse an einer rasch und sicher umsetzbaren Kapitalstärkung durch eine Barkapitalerhöhung. Dazu ist der Bezugsrechtsausschluss erforderlich.

Der Vorstand der Gesellschaft hat Möglichkeiten zur Erhöhung der Eigenmittelausstattung untersucht. Im derzeitigen Marktumfeld, der Situation der Gesellschaft sowie der Größe und Ausrichtung der Autobank ist die rasche Privatplatzierung einer Barkapitalerhöhung bei Aktionären und/oder Investoren für die Gesellschaft die beste Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft zu platzieren und dadurch die angestrebten und erforderlichen Eigenmittelstärkungen zu erreichen.

Durch Alternativmaßnahmen lässt sich das Ziel der Stärkung der regulatorischen Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nicht erreichen, jedenfalls nicht gleichwertig, insbesondere nicht im angestrebten und erforderlichen Zeitrahmen, zu vergleichbaren Kosten und vor allem nicht mit der erforderlichen Platzierungssicherheit. Nach Beurteilung des Vorstands ist daher diese Maßnahme zur Erreichung des Ziels am besten geeignet.

Bei einer Barkapitalerhöhung und Zeichnung durch Aktionäre und/oder Investoren wird die Eigenmittelbasis der Gesellschaft gestärkt und die Finanzierungsbasis erweitert werden. Die Stärkung der regulatorischen Eigenmittel ist zur Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich und kann den Frühinterventionsbedarf im Hinblick auf die Eigenmittelsituation reduzieren. Es besteht ein aufsichtsrechtlicher Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der umfassende Kapitalerhöhungen beinhaltet. Die FMA hat die Beschlussfassung über die Durchführung einer Kapitalerhöhung als Alternative zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit mit Bescheid vom 11.12.2020 als Frühinterventionsmaßnahme vorgeschrieben.

Es kann daher nur mit einer Eigenmittelstärkung die Fortführung der Geschäftstätigkeit erreicht werden und eine Basis für Geschäftswachstum geschaffen werden.

Zusätzlich zum tragenden Aspekt einer erforderlichen Kapitalstärkung gilt zum Gesellschaftsinteresse auch:

Mögliche Investoren sollen als strategische Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden, um die Marktposition der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Es soll damit die Aktionärsstruktur der Gesellschaft bei diesen strategischen Investoren verankert werden. Das ist für Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die laufende Transformation zweckmäßig und wesentlich.

Durch die Platzierung der Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft gerade die Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren und kann auch aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig oder zweckmäßig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft festigen und stärken.

Ebenso hat die Gesellschaft durch den Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen auch die Möglichkeit einen oder eine Auswahl ausgesuchter Aktionäre oder institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung erhöht sich in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt insbesondere dann im Gesellschaftsinteresse und ist erforderlich, wenn Investoren die Teilnahme an der Kapitalerhöhung davon abhängig machen, eine bestimmte Beteiligung zu erwerben und diese als strategische Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden sollen; also die Umsetzung der Kapitalmaßnahme, die für die Gesellschaft notwendig oder wesentlich ist, davon abhängt, dass dem Investor die Beteiligung verschafft wird.

Im konkreten Fall gilt besonders, dass eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss deutlich rascher und kostengünstiger und mit entsprechender Platzierungssicherheit umgesetzt werden kann. Bei einer Bezugsrechtsemission ist eine erhebliche Vorlaufzeit, Aufwand und Kosten zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig. Das bindet Ressourcen der Gesellschaft, deren Einsatz insbesondere in der derzeitigen Transformations-

und Sanierungsphase im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse nicht zweckmäßig ist. Die Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

Im Hinblick auf die Abwicklung der Bankgeschäftstätigkeit als Alternative zur Kapitalerhöhung, kann aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft eine Kapitalerhöhung nur unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre mit der erforderlichen Platzierungssicherheit und insbesondere in dem erforderlichen Zeitrahmen umgesetzt werden.

3.1 Eignung und Erforderlichkeit

Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, die angeführten Gesellschaftsinteressen zu erreichen. Die Maßnahme ist dafür auch erforderlich.

Die verfolgten Ziele im Gesellschaftsinteresse können nicht – jedenfalls nicht gleichwertig – durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre erreicht werden. Zwar könnte dadurch allenfalls die Eigenmittelausstattung der Gesellschaft ebenfalls erhöht werden, doch ist im derzeitigen Marktumfeld, der Situation der Gesellschaft und in dem von der FMA mit Bescheid vom 11.12.2020 festgesetzten Zeitrahmen für die Kapitalerhöhung nicht davon auszugehen, dass eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht umgesetzt werden kann. Jedenfalls nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen und mit der erforderlichen Platzierungssicherheit als Basis für die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Durch den Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft ein Platzierungsrisiko bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht sämtlicher Aktionäre reduzieren. Nach allgemeinen Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass das allgemeine Platzierungsrisiko einer Bezugsrechtskapitalerhöhung in einer Krisensituation sehr hoch ist.

Insbesondere ist der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, um den Investoren zur Zeichnung der Aktien zu gewinnen, damit diesem auch der Erwerb einer bestimmten Beteiligung verschafft werden kann.

Es ist für die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und Reduktion eines Frühinterventionsbedarfs im Hinblick auf die Eigenmittelsituation der Gesellschaft erforderlich, dass die Eigenmittelbasis rasch, sicher und signifikant gestärkt wird. Das ist durch eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre nicht gleichwertig umsetzbar.

Die Alternativmaßnahme zur Umsetzung der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss, ist gemäß den Vorgaben des Bescheides der FMA vom 11.12.2020 die Abwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Bei dieser Alternativmaßnahme erfolgt der Abbau des Portfolios der Gesellschaft, wobei dies mit Abbau- und Verwertungsrisiken verbunden ist und im Widerspruch zur Fortführung einer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft steht. Diese Maßnahme ist daher nicht geeignet, das verfolgte Gesellschaftsinteresse zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft für eine Barkapitalerhöhung ist somit erforderlich und geeignet, um die angestrebten Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

3.2 Verhältnismäßigkeit

Die Gesellschaft hat ein starkes und ausgeprägtes Interesse an einer raschen Kapitalstärkung und Stärkung der regulatorischen Eigenmittel. Durch eine Barkapitalerhöhung und Zeichnung durch Aktionäre und/oder Investoren wird die Eigenmittelbasis der Gesellschaft gestärkt und die Finanzierungsbasis erweitert werden. Die Stärkung der regulatorischen Eigenmittel sichert die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und kann den Frühinterventionsbedarf im Hinblick auf die Eigenmittelsituation reduzieren. Es besteht ein aufsichtsrechtlicher Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der umfassende Kapitalerhöhungen beinhaltet. Die FMA hat die Beschlussfassung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung als Alternative zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit mit Bescheid vom 11.12.2020 als Frühinterventionsmaßnahme vorgeschrieben.

Für die Absicherung der Transformation der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es wesentlich, dass ein strategischer Investor gewonnen wird, der die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft absichert und auch eine zweckmäßige Erweiterung oder Änderung der strategischen Ausrichtung und des Geschäftsmodells mitträgt, damit bestmöglich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft weitergeführt werden kann und entsprechendes Neugeschäft generiert wird.

Die Interessen der Gesellschaft an der Maßnahme überwiegen die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre. Ein Eingriff in die Rechtsposition der Aktionäre ist im Vergleich zu den verfolgten Gesellschaftsinteressen nicht unverhältnismäßig.

Zwar soll eine umfangreiche Kapitalerhöhung erfolgen. Dem steht jedoch das sehr starke und ausgeprägte Gesellschaftsinteresse gegenüber. Das besondere Gesellschaftsinteresse bestätigt schon der aufsichtsrechtliche Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der die umfassenden Kapitalerhöhungen der Gesellschaft beinhaltet und die von der FMA mit Bescheid vom 11.12.2020 als Alternativmaßnahme zur Umsetzung der Kapitalerhöhung vorgeschriebene Beschlussfassung über die Abwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist in der derzeitigen Sanierungs- und Transformationsphase der Gesellschaft erforderlich. Im Hinblick auf die Situation der Gesellschaft ist auch eine vermögensmäßige Verwässerung im Verhältnis zum Buchwert der Aktien verhältnismäßig, da die Kapitalmaßnahmen im Gesellschaftsinteresse erforderlich sind und als Alternative zur Kapitalerhöhung (nur) eine Abwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgen kann.

Im Vergleich zu den verfolgten Gesellschaftsinteressen kommt es zu keiner – und wenn, jedenfalls zu keiner unverhältnismäßigen – Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Position der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre. Es überwiegt in einer Interessenabwägung das sehr stark ausgeprägte Gesellschaftsinteresse an den Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss. Der Bezugsrechtsausschluss ist somit verhältnismäßig.

3.3 Begründung des Ausgabebetrags

Gemäß Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sind die Aktien mindestens zum anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktie von EUR 1,00 (Euro eins) auszugeben. Unter Berücksichtigung dieses Mindestausgabebetrags ist der Vorstand ermächtigt, den Ausgabebetrag für die Aktien festzusetzen. Der Ausgabebetrag der Aktien für die Barkapitalerhöhung ist angemessen festzusetzen.

Aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft ist es sachgerecht, zur Beurteilung der Angemessenheit des Bezugspreises sowohl auf den Buchwert (inneren Wert), im Hinblick auf das alternative Liquidationsszenario auch unter Berücksichtigung eines entsprechenden Abschlags, als auch auf die Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft abzustellen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29.01.2021 soll zur Vorbereitung der ordentlichen Kapitalerhöhung auch eine vereinfachte Kapitalherabsetzung

zur Deckung eines sonst auszuweisenden Bilanzverlusts (§§ 182 ff AktG) verbunden mit einer Zusammenlegung von Aktien (Kapitalschnitt) beschlossen werden. Die nachstehend angeführten Werte beziehen sich auf die Aktienzahl vor der Kapitalherabsetzung und Aktienzusammenlegung und sind auch angepasst um den Faktor für die Aktienzusammenlegung von 8:3 dargestellt. Ein Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 nach der Kapitalherabsetzung und der Aktienzusammenlegung im Verhältnis 8:3 entspricht einem Ausgabebetrag von EUR 0,375 pro Aktie vor der Maßnahme (Kapitalherabsetzung und Aktienzusammenlegung).

- Der anteilige Buchwert des Eigenkapitals pro Aktie der Autobank liegt zum 31.11.2020 bei rund EUR 0,64; unter Berücksichtigung der Aktienzusammenlegung bei rund EUR 1,71.
- Ein volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) der Aktie der Autobank für das Jahr 2020 zum 31.12.2020 beträgt EUR 0,29; unter Berücksichtigung der Aktienzusammenlegung EUR 0,77. Der höchste Tagesschlusskurs der Aktie im Jahr 2020 bis zum 31.10.2020 betrug EUR 0,55; der Tiefstkurs (Tagesschlusskurs) in diesem Zeitraum EUR 0,10 (Kurse Börse Stuttgart; Quelle: Bloomberg); unter Berücksichtigung der Aktienzusammenlegung EUR 1,47 und 0,27.

Die Ausgabe der Aktien zum Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 pro Aktie (nach Aktienzusammenlegung) liegt deutlich über dem Börsenkursniveau. Es erfolgt zwar ein Abschlag zum anteiligen Buchwert pro Aktie, dieser ist aber im Hinblick auf die Sanierungssituation und Transformationsphase sowie des sonst drohenden Abwicklungsszenarios, mit laufenden operativen Kosten und den Abbau- und Verwertungsrisiken, angemessen.

Der vorliegende Vorstandsbericht wird mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.autobank.at) veröffentlicht.

Wien, Jänner 2021

Der Vorstand